



**LINNER**  
**WIRTSCHAFTSPRÜFUNG**

## **B E R I C H T**

über die Prüfung  
des Jahresabschlusses zum  
31. Dezember 2019  
der  
IHS Nr. 2 GmbH,  
Grünwald

## INHALTSVERZEICHNIS

|                                                                                         | Seite     |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>A. PRÜFUNGSauftrag</b>                                                               | <b>1</b>  |
| <b>B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS</b>                                           | <b>2</b>  |
| <b>C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN</b>                                                 | <b>6</b>  |
| I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter                         | 6         |
| II. Feststellung zur Rechnungslegung                                                    | 6         |
| II.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen                                       | 6         |
| II.2. Jahresabschluss                                                                   | 6         |
| III. Feststellungen zum Umgang mit den möglichen Auswirkungen<br>aus der Covid 19-Krise | 7         |
| <b>D. GEGENSTAND DER PRÜFUNG</b>                                                        | <b>7</b>  |
| I. Prüfungsgegenstand gemäß § 317 HGB                                                   | 7         |
| <b>E. ART UND UMFANG DER AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG</b>                                       | <b>9</b>  |
| <b>F. ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG</b>                                             | <b>12</b> |
| I. Rechnungslegungsnorm                                                                 | 12        |
| II. Wesentliche Bewertungsgrundlagen                                                    | 12        |
| <b>G. RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE UND ORGANISATORISCHE GRUNDLAGEN</b>                   | <b>13</b> |
| I. Rechtliche Grundlagen                                                                | 13        |
| II. Wirtschaftliche Verhältnisse                                                        | 15        |



**H. SCHLUSSBEMERKUNG UND UNTERZEICHNUNG DES  
PRÜFUNGSBERICHTS**

**17**

## **ANLAGEN ZUM PRÜFUNGSBERICHT**

|                                                                                                                      |            |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| Bilanz zum 31. Dezember 2019                                                                                         | Anlage I   |
| Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019                                                 | Anlage II  |
| Anhang zum 31. Dezember 2019                                                                                         | Anlage III |
| Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers                                                                | Anlage IV  |
| Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und<br>Wirtschaftsprüfungsgesellschaften - Stand 1. Januar 2017 | Anlage V   |

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von + / - einer Einheit (T€, €, % usw.) auftreten.



## Abkürzungsverzeichnis

|      |                                                                |
|------|----------------------------------------------------------------|
| Abs. | Absatz                                                         |
| BGB  | Bürgerliches Gesetzbuch                                        |
| EDV  | Elektronische Datenverarbeitung                                |
| GuV  | Gewinn- und Verlustrechnung                                    |
| HFA  | Hauptfachausschuss des IDW                                     |
| HGB  | Handelsgesetzbuch                                              |
| IDW  | Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf |
| IT   | Informationstechnologie                                        |
| PS   | Prüfungsstandard                                               |
| RS   | Rechnungslegungsstandard                                       |

## **A. PRÜFUNGSauftrag**

In der Gesellschafterversammlung vom 18. November 2019 der IHS Nr. 2 GmbH, Grünwald, – im Folgenden kurz „**IHS Nr. 2**“ oder „**Gesellschaft**“ genannt – wurde ich zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 gewählt.

Daraufhin erteilte mir die Geschäftsführung der Gesellschaft am 14. Januar 2020 den Auftrag, den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung für das Geschäftsjahr 2019 zu prüfen. Ein Lagebericht ist aufgrund der Größe der Gesellschaft nicht zu erstellen.

Die Gesellschaft ist eine kleine Kapitalgesellschaft gem. § 267 a Abs. III Nr. 1 HGB und daher nicht prüfungspflichtig.

Ich bestätige gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass ich bei meiner Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet habe.

Meine Prüfung richtete sich nach § 317 HGB unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung.

Ich erstatte meinen nachfolgenden Bericht unter Beachtung der im Prüfungsstandard IDW PS 450 n. F. des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. niedergelegten Grundsätze ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen.

Dieser Bericht ist ausschließlich an die IHS Nr. 2 GmbH, Grünwald, gerichtet.

Für die Durchführung meines Auftrages und meine Verantwortlichkeit - auch im Verhältnis zu Dritten - sind die diesem Bericht als Anlage V beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften - Stand 1. Januar 2017“ maßgebend.

## **B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS**

Ich habe dem Jahresabschluss der IHS Nr. 2 GmbH, Grünwald, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019, in der diesem Bericht als Anlage I-III (Jahresabschluss) beigelegten Fassungen den am 7. Oktober 2020 in Baldham unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:

### **„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An die IHS Nr. 2 GmbH, Grünwald:

#### **PRÜFUNGSURTEIL**

Ich habe den Jahresabschluss der IHS Nr. 2 GmbH, Grünwald, — bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019, sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden — geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigelegte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der

Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.



## **GRUNDLAGE FÜR DAS PRÜFUNGS- URTEIL**

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSS-PRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss zu dienen.

## **VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER FÜR DEN JAHRES- ABSCHLUSS**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Be-

achtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen — beabsichtigten oder unbeabsichtigten — falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

## **VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSS- PRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES**

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresab-

schluss als Ganzes frei von wesentlichen — beabsichtigten oder unbeabsichtigten — falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher — beabsichtigter oder unbeabsichtigter — falscher Darstellungen im Jahresabschluss, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko,

dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können,

- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben,
- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben,
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsa-



me Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann,

- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie, ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung

sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.“

## **C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN**

### **I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter**

Die Gesellschaft hat aufgrund ihrer Größe keinen Lagebericht zu erstellen.

### **II. Feststellung zur Rechnungslegung**

#### **II.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen**

Die Buchführung entspricht nach meinen Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in der Buchführung und im Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß abgebildet.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach meinen Feststellungen grundsätzlich dazu geeignet, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten zu gewährleisten.

#### **II.2. Jahresabschluss**

Der von mir geprüfte Abschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 ist diesem Bericht als Anlage I - III beigelegt. Er entspricht nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten von Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung und gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder.



Meine Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag zum 31. Dezember 2019 in Höhe von 45.715,66 € wurde durch eine Einzahlung des Gesellschafters in Höhe von 100.000,00 € in die Kapitalrücklage am 13. August 2020 ausgeglichen.

### III. Feststellungen zum Umgang mit den möglichen Auswirkungen aus der Covid 19-Krise

Die Gesellschaft hat, da sie keinen Lagebericht erstellen muss, die möglichen Auswirkungen aus der Covid 19 – Krise auf die geschäftliche Entwicklung im Anhang erläutert. Sie beobachtet die weitere Entwicklung zeitnah und geht weiterhin davon aus, dass die finanziellen Auswirkungen auf die Gesellschaft nicht zu einer bestandsgefährdeten Situation führen wird.

## **D. GEGENSTAND DER PRÜFUNG**

### I. Prüfungsgegenstand gemäß § 317 HGB

Gegenstand meiner Abschlussprüfung waren die Buchführung und der nach den Vorschriften des deutschen Handelsgesetzbuches aufzustellende Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019, sowie dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich die Prüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Zur Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss verweise ich auf meine Ausführungen im Bestätigungsvermerk, Abschnitt „VERANTWORTUNG DER

GESETZLICHEN VERTRETER FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS“, der in Abschnitt B wiedergegeben ist.

## **E. ART UND UMFANG DER AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG**

Bezüglich Art und Umfang der Auftragsdurchführung verweise ich auf die allgemeine Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses in meinen Ausführungen im Bestätigungsvermerk in den Abschnitten „GRUNDLAGE FÜR DAS PRÜFUNGSURTEIL“ und „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES“. Der Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B wiedergegeben. Nachfolgend gebe ich hierzu weitergehende Erläuterungen.

Ausgangspunkt meiner Prüfung war der von mir testierte und am 5. Juli 2019 von den Gesellschaftern unverändert festgestellte Abschluss des Rumpfgeschäftsjahres vom 20. Juni 2018 bis 31. Dezember 2018.

### **Risiko- und systemorientierter Prüfungsansatz**

Grundlage meines risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes, der auch internationalen Prüfungsstandards entspricht, ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Die hierzu notwendige Risikobeurteilung basiert auf der Einschätzung der Lage, der Geschäftsrisiken und des Umfeldes sowie des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Gesellschaft.

Bei meiner Beurteilung des Risikos wesentlicher falscher Angaben habe ich sowohl Risiken auf Abschlussebene als auch Risiken auf Aussageebene identifiziert und beurteilt. Darüber hinaus habe ich diese Risiken in Risikogruppen untergliedert, wobei ich bedeutende Risiken, die einer besonderen Berücksichtigung bei der Prüfung bedürfen, und Risiken, bei denen aussagebezogene Prüfungshandlungen alleine zur Gewinnung ausreichender Sicherheit nicht ausreichen, hervorgehoben habe. Die bedeutsamen Risiken beinhalten aufgrund berufsständischer Vorgaben auch das Risiko der Außerkraftsetzung von Kontrollmaßnahmen durch das Management. Dabei konnten nicht die Ergebnisse der Internen Revision der Gesellschaft berücksichtigt werden, da die Gesellschaft keine Interne Revision aufgrund der Übersichtlichkeit und Struktur der Geschäfte installiert hat.

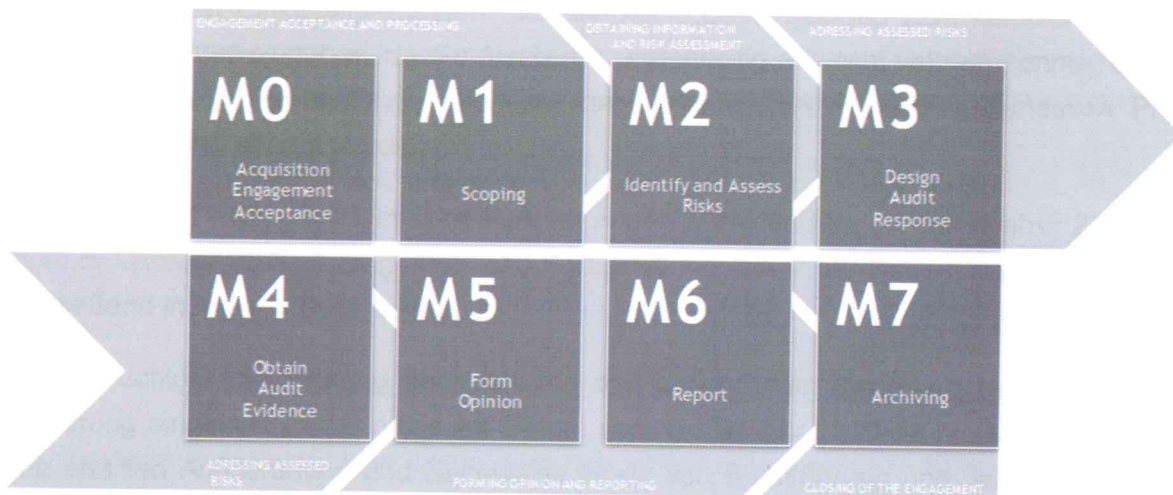
Auf der Grundlage meiner Risikobeurteilung habe ich die relevanten Prüffelder und Kriterien (Abschlussaussagen) sowie Prüfungsschwerpunkte festgelegt und das Prüfprogramm

entwickelt. In meinem Prüfprogramm wurden Art und Umfang der jeweiligen Prüfungshandlungen festgelegt.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten Aufbau- und Kontrolltests, aussagebezogene analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen (sonstige aussagebezogene Prüfungshandlungen) für die ausgewählten Prüffelder. Dabei wurden Wesentlichkeitsaspekte berücksichtigt.

### Prüfungsprozess

Meinen Prüfungsprozess habe ich in Milestones unterteilt, die mit der Akquisition und Auftragsannahme beginnen und sich bis zur Auftragsbeendigung und Archivierung erstrecken. Ich verweise insoweit auf die nachstehende graphische Darstellung der Milestones.



Die dargestellten Milestones berücksichtigen die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung. Dementsprechend habe ich zunächst eine Prüfung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Gesellschaft durchgeführt (Aufbauprüfung). Auf Basis der Erkenntnisse der Aufbauprüfung hinsichtlich Ausgestaltung und Implementierung der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen habe ich die für die Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben sowie für die Auswahl von Art, Umfang und zeitlicher Einteilung der für die



einzelnen Prüfungsziele durchzuführenden Wirksamkeitsprüfungen, analytischen Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen definiert.

Alle Prüfungshandlungen erfolgten jeweils mit einer Auswahl von bewusst oder repräsentativ ausgewählten Elementen. Die Bestimmung der jeweiligen Auswahl erfolgte in Abhängigkeit von meinen Erkenntnissen über das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sowie von Art und Umfang der Geschäftsvorfälle.

Als Schwerpunkte meiner Prüfung habe ich festgelegt:

- Finanzanlagen
- Guthaben und Verbindlichkeiten bei Kreditinstituten
- Verbindlichkeiten/ Anleihen
- Realisation von Zinserträgen

Bei allen Bilanzposten wurden aussagebezogene Prüfungshandlungen durchgeführt.

Im Rahmen der Einzelfallprüfungen habe ich keine Bestätigungen bzw. Mitteilungen und Auskünfte Dritter eingeholt, da der Nachweis anderweitig erbracht werden konnte. Durch alternative Prüfungshandlungen konnten dahingehend ausreichend angemessen Prüfungsnachweise erlangt werden.

Ich habe die Prüfung mit Unterbrechungen in den Monaten Mai bis September 2020 bis zum 6. Oktober 2020 durchgeführt. Die Fertigstellung des Prüfungsberichtes erfolgte anschließend in meinen Büroräumen.

Zum Abschluss der Prüfung habe ich von den gesetzlichen Vertretern eine schriftliche Erklärung eingeholt, in der diese mit Datum vom 6. Oktober 2020 die Vollständigkeit der mir erteilten Aufklärungen und Nachweise sowie von Buchführung und Jahresabschluss bestätigt haben. Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft erteilten alle von mir erbetenen Aufklärungen und Nachweise.



## **F. ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG**

### **I. Rechnungslegungsnorm**

Der Jahresabschluss ist nach den für kleine Kapitalgesellschaften gemäß § 267 HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entsprechend §§ 242 ff. und 264 ff. HGB sowie den einschlägigen Vorschriften des GmbHG aufgestellt.

### **II. Wesentliche Bewertungsgrundlagen**

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfordert im Rahmen der gesetzlichen Wahlrechte eine Vielzahl von Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen seitens der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Im Folgenden gehe ich gemäß § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB auf die wesentlichen Bewertungsgrundlagen ein.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang (Anlage III) gemäß § 284 HGB beschrieben.

Im Einzelnen hebe ich nachfolgend die meines Erachtens wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden hervor:

- Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG).
- Die Finanzanlagen wurden zum Nennwert bilanziert
- Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zu Nominalbeträgen bilanziert
- Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet.
- Begebene Anleihen und Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft haben den Jahresabschluss unter Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufgestellt. Ich verweise auf die Berichterstattung im Anhang.

Im Rahmen meiner Prüfung habe ich keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen festgestellt, die die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich beeinflussen.

## **G. RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE UND ORGANISATORISCHE GRUNDLAGEN**

### **I. Rechtliche Grundlagen**

Firma und Rechtsform      IHS Nr. 2 GmbH, Grünwald

Gesellschaftsvertrag      Der Gesellschaftsvertrag datiert vom 20. Juni 2018

Sitz      Grünwald

|                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|-----------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gegenstand des Unternehmens | Gegenstand des Unternehmens ist gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages die Tätigkeit einer verwaltenden Holding-Gesellschaft, insbesondere der Erwerb, das Halten, die Verwaltung sowie die Veräußerung von Beteiligungen oder Finanzierungen an anderen Unternehmen, insbesondere an im Immobilienbereich tätigen Unternehmen und Zweckgesellschaften, sowie die Durchführung sämtlicher Maßnahmen und Erledigung sämtlicher Geschäfte, die mittelbar oder unmittelbar dem vorgenannten Unternehmensgegenstand dienen oder diesen zu fördern geeignet und bestimmt sind mit Ausnahme solcher Tätigkeiten, die eine gesetzliche Genehmigung oder besondere Gewerbeerlaubnis erfordern. Die Gesellschaft kann sich auf verwandten Gebieten betätigen und alle Geschäfte betreiben, |
|-----------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|



die mit dem Gegenstand des Unternehmens in Zusammenhang stehen und ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen bestimmt sind.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art zu gründen, sich an solchen zu beteiligen oder diese zu erwerben, sowie die Vertretung oder die Geschäftsführung bei anderen Unternehmen zu übernehmen.

|                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|--------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Eintragung ins Handelsregister | Amtsgericht München, HRB 243121                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Geschäftsjahr                  | Kalenderjahr                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Organe der Gesellschaft        | <p>Organe der Gesellschaft sind</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die Geschäftsführung</li><li>- die Gesellschafterversammlung</li></ul>                                                                                                                                            |
| Geschäftsführer                | <p>Zum Alleingeschäftsführer war bis zum 30. September 2019 Herr Wolfgang Oelke bestellt.</p> <p>Seit 30. September 2019 ist Herr Friedhelm von Zieten zum Alleingeschäftsführer bestellt.</p>                                                                                                |
| Steuerliche Grundlagen         | <p>Die Gesellschaft ist unbeschränkt steuerpflichtig und wird beim Finanzamt München, Abteilung Körperschaften unter der Steuernummer 143/148/71104 veranlagt.</p> <p>Das Unternehmen ist bis einschließlich 2018 steuerlich veranlagt</p> <p>Eine Betriebsprüfung fand noch nicht statt.</p> |

## II. Wirtschaftliche Verhältnisse

Das Geschäftsjahr ist das erste komplette Geschäftsjahr, im Vorjahr wurde ein Rumpfgeschäftsjahr vom 20. Juni 2018 bis 31. Dezember 2018 ausgewiesen. Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr sowohl Anleihen begeben wie auch gezeichnet.

### Vermögenslage und Kapitalstruktur

Die **Bilanzsumme** der IHS Nr. 2 weist zum Jahresende einen Betrag in Höhe von 16.776 TEUR (Vj. 7.795 TEUR) aus.

Das **Finanzanlagevermögen** besteht ausschließlich aus Anleihen an vier (Vj. drei) Objektgesellschaften in Höhe von insg. 7.400 TEUR. Wobei eine im Vorjahr begebene Anleihe zurückgezahlt wurde und eine weitere bereits im Vorjahr ausgewiesene Anleihe zu 50 % zurückgezahlt wurde. Im Geschäftsjahr wurden zwei neue Anleihen an anderen Gesellschaften gezeichnet. Die Werthaltigkeit der Anleihen wurde mir anhand von Jahresabschlüssen der jeweiligen Objektgesellschaften nachgewiesen. Von den vier zugrundeliegenden Objektgesellschaften weisen zwei einen Jahresfehlbetrag aus, eine einen Jahresüberschuss und bei einer weiteren in der Rechtsform einer GmbH & Co.KG wurde der Verlust gegen das Kapitalkonto gebucht.

Zum Jahresende beträgt das **Guthaben** der Gesellschaft auf Girokonten 9.205 TEUR (Vj. 345 TEUR).

Im aktiven Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 2 TEUR (Vj. 0 TEUR) werden die bereits bezahlten Beiträge an einer D&O Versicherung anteilig für das neue Geschäftsjahr 2020 ausgewiesen,

Die Gesellschaft weist zum Bilanzstichtag **einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag** in Höhe von 46 TEUR aus. Das voll eingezahlte **gezeichnete Kapital** beträgt 25 TEUR. Noch während meiner Prüfung hat der Gesellschafter 100 TEUR in eine Kapitalrücklage eingezahlt und somit den Überschuldungstatbestand geheilt.

Die **Rückstellungen** in Höhe von 12 TEUR (Vj. 40 TEUR) betreffen im Wesentlichen noch nicht in Rechnung gestellte Rechts-, Beratungs- und Abschlussprüfungskosten.

Die **Verbindlichkeiten** in Höhe von 16.764 TEUR (Vj. 7.743 TEUR) bestehen im Wesentlichen aus Anleihen in Höhe von 16.600 TEUR (Vj. 7.700 TEUR), Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 50 TEUR (Vj. 0 TEUR) sowie sonstigen Verbindlichkeiten aus Zinsen Höhe von 114 TEUR (Vj. 43 TEUR).

Die **Anleihen** in Höhe von 16.600 TEUR (Vj. 7.700 TEUR) werden von der Pensionskasse der Genossenschaftsorganisation VVaG gehalten.

### **Ertragslage**

Gegenstand des Unternehmens IHS Nr. 2 GmbH ist die Tätigkeit einer verwaltenden Holding-Gesellschaft, insbesondere der Erwerb, das Halten, die Verwaltung sowie die Veräußerung von Beteiligungen oder Finanzierungen an anderen Unternehmen, insbesondere an im Immobilienbereich tätigen Unternehmen und Zweckgesellschaften, sowie die Durchführung sämtlicher Maßnahmen und Erledigung sämtlicher Geschäfte, die mittelbar oder unmittelbar dem vorgenannten Unternehmensgegenstand dienen oder diesen zu fördern geeignet und bestimmt sind mit Ausnahme solcher Tätigkeiten, die eine gesetzliche Genehmigung oder besondere Gewerbeerlaubnis erfordern.

Die Tätigkeit wurde im Juni 2018 aufgenommen, daher sind die Vorjahresvergleichszahlen eingeschränkt vergleichbar.

**Umsatzerlöse** wurden im Geschäftsjahr nicht erzielt, da die Gesellschaft sich auf die Ausgabe von Anleihen sowie die Zeichnung von Anleihen fokussiert. Die im Vorjahr ausgewiesenen Umsatzerlöse betrafen Umsatzerlöse aus der Aufnahme und Zeichnung dieser Anleihen und beliefen sich auf insgesamt 32 TEUR und betrafen mit 20 TEUR an die Objektgesellschaften Praeclarus Nr. 4, Nr. 5, Nr. 6 und Nr. 7 GmbH in Rechnung gestellte Einmalaufwendungen für den Abschluss und die Umsetzung des Zeichnungs- und Übernahmevertrages, sowie mit 12 TEUR an die gleichen Objektgesellschaften in Rechnung gestellte Folgeaufwendungen; beide Belastungsarten basieren auf einem Vertrag vom 18. März 2019 und waren Einmalumsätze.

Bei den **sonstigen betrieblichen Erträgen** in Höhe von 41 TEUR (Vj. 0 TEUR) handelt es sich im Wesentlichen aus Erträge aus Kursdifferenzen.

Bei den **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** in Höhe von 127 TEUR (Vj. 42 TEUR) handelt es sich im Wesentlichen um Kosten für die kaufmännische Administration (41 TEUR), Abschluss- und Prüfungskosten (28 TEUR), das Rating der Fonds (22 TEUR), Zahlstellenvergütung (17 TEUR) sowie Nebenkosten des Geldverkehrs (13 TEUR).

Es fielen **Erträge aus Zinsen** in Höhe von 255 TEUR (Vj. 8 TEUR) an; diese betreffen die drei Anleihen an den Objektgesellschaften.

Die **Zinsaufwendungen** in Höhe von 227 TEUR (Vj. 12 TEUR) betreffen die abgegrenzten Zinsen für die begebenen Anleihen.



## **H. SCHLUSSBEMERKUNG UND UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTS**

Ich bestätige gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass ich bei meiner Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet habe.

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 der IHS Nr. 2 GmbH, Grünwald, habe ich in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf (IDW PS 450 n.F.) erstattet.

Der von mir erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B dieses Prüfungsberichts wiedergegeben.

Baldham, den 7. Oktober 2020

Corinna Linner

Wirtschaftsprüfer





## GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2019 bis 31.12.2019

IHS Nr. 2 GmbH Erwerb, Halten, Veräuß. von Beteiligungen, Grünwald

|                                                 |                   | Geschäftsjahr     | Rumpfgeschäftsjahr             |
|-------------------------------------------------|-------------------|-------------------|--------------------------------|
|                                                 | EUR               | EUR               | 20.6.2018 – 31.12. 2018<br>EUR |
| 1. Umsatzerlöse                                 |                   | <u>0,00</u>       | <u>32.000,00</u>               |
| <b>2. Gesamtleistung</b>                        |                   | 0,00              | 32.000,00                      |
| 3. sonstige betriebliche Erträge                |                   |                   |                                |
| a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen | 40,70             |                   | 0,00                           |
| b) übrige sonstige betriebliche Erträge         | <u>41.146,00</u>  | 41.186,70         | 0,00                           |
| 4. sonstige betriebliche Aufwendungen           |                   |                   |                                |
| a) Versicherungen, Beiträge und Abgaben         | 1.019,52          |                   | 0,00                           |
| b) verschiedene betriebliche Kosten             | <u>126.072,74</u> | 127.092,26        | 41.597,17                      |
| 5. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge         |                   | 254.616,62        | 8.440,97                       |
| 6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen             |                   | <u>226.667,78</u> | <u>11.602,74</u>               |
| <b>7. Ergebnis nach Steuern</b>                 |                   | <u>57.956,72-</u> | <u>12.758,94-</u>              |
| <b>8. Jahresfehlbetrag</b>                      |                   | <u>57.956,72</u>  | <u>12.758,94</u>               |

## **1. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss**

Die Gesellschaft erfüllt die Kriterien einer kleinen Kapitalgesellschaft nach § 267 a Abs. 3 Nr. 1 HGB. Der Abschluss des Wirtschaftsjahres vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 wurde nach den Vorschriften der §§ 242 ff. HGB unter der Beachtung der ergänzenden Bestimmungen für kleine Kapitalgesellschaften aufgestellt.

Die IHS Nr. 2 GmbH mit Sitz in Grünwald ist unter der Registernummer HRB 243121 im Handelsregister München eingetragen.

Angaben, die wahlweise in der Bilanz oder im Anhang gemacht werden können, wurden im Anhang gemacht.

Der Bilanz wurde das Gliderungsschema nach § 266 Abs. 2 und 3 HGB zugrunde gelegt.

Für die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB gewählt.

Die Bewertung wurde nach den Vorschriften der §§ 252 bis 256 HGB vorgenommen.

## **2. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

### **Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze**

Die Finanzanlagen beinhalten ausschließlich Anleihen, die zum Nennwert bewertet wurden.

Forderungen wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken zum Nominalwert bewertet.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses konnten die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden übernommen werden. Ein Wechsel von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr fand nicht statt.

### **3. Angaben zur Bilanz**

#### **3.1 Angaben zu Finanzanlagen**

Die in den Finanzanlagen ausgewiesenen Anleihen an vier Objektgesellschaften sind am 31. Dezember 2033 endfällig. Sie sind fest verzinslich mit 2,75 % (Objektgesellschaft Praeclarus 4 mbH, Objektgesellschaft Praeclarus 6 mbH und Objektgesellschaft Praeclarus 7 mbH) bzw. 3,00% (Objektgesellschaft Praeclarus E GmbH & Co. KG) und beinhalten daneben einen variablen Zinsanteil, der unter bestimmten in den Emissionsbedingungen festgelegten Voraussetzungen fällig wird.

#### **3.2 Sonstige Rückstellungen**

Die sonstigen Rückstellungen betreffen Aufwendungen für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses für das Jahr 2019.

#### **3.3 Anleihen**

Der Gesamtbetrag der bilanzierten begebenen Anleihen in Höhe von 16.600.000,00 € ist am 30. Oktober 2033 endfällig, hat somit eine Laufzeit von über 5 Jahren und wird mit 2,00 % fest verzinst. Weitere 0,75 % Zinsen sind zu bezahlen, sofern die Liquidität ausreichend ist.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 49.688,23 € haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr, ebenso die sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von 114.392,43 €.

### **4. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung**

#### **4.1 Übrige sonstige Erträge**

Bei den übrigen sonstigen Erträgen des Wirtschaftsjahres in Höhe von 41.146,00 EUR handelt es sich um Erträge aufgrund der Kursdifferenz bei der Rückgabe der 14 Anleihen an der Objektgesellschaft Praeclarus 7 mbH.

### **5. Sonstige Angaben**

#### **5.1 Name des Geschäftsführers**

In der Zeit vom 01. Januar 2019 bis zum 30. September 2019 war Herr Wolfgang Oelke Alleingeschäftsführer. Mit der Wirkung zum 30. September 2019 wurde er als Geschäftsführer abberufen. Gleichzeitig wurde Herr Friedhelm von Zieten mit Wirkung zum 30. September 2019 zum Geschäftsführer bestellt. Er vertritt die Gesellschaft ab dem 30. September 2019 allein. Die Eintragung in das Handelsregister erfolgte am 30. Ok-

IHS Nr. 2 GmbH Erwerb, Halten, Veräuß. Von Beteiligungen, 82031 Grünwald

---

tober 2019.

## **5.2 Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer**

Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer betrug 0 Personen.

## **5.3 Nachtragsbericht**

Am 31. Juli 2020 beschloss die Gesellschafterversammlung eine Einlage in Höhe von € 100.000,00 in die freien Rücklagen der Gesellschaft. Die Einlage wurde am 14.08.2020 auf das Konto der Gesellschaft geleistet. Sie ist unwiderruflich.

## **5.4. Covid 19- Krise**

Die Entwicklungen und die Auswirkungen aus der derzeitigen Covid 19 – Krise beobachtet die Geschäftsleitung intensiv. Derzeit sieht die Geschäftsleitung hier keine die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft derartig beeinflussenden Szenarien, dass das going concern Prinzip nicht mehr angewendet werden könnte.

Grünwald, 6. Oktober 2020

---

Friedhelm von Zieten  
Geschäftsführer

**BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An die IHS Nr. 2 GmbH, Grünwald:

**PRÜFUNGSURTEIL**

Ich habe den Jahresabschluss der IHS Nr. 2 GmbH, Grünwald — bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019, sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden — geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

**GRUNDLAGE FÜR DAS PRÜFUNGSURTEIL**

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss zu dienen.



## **VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen — beabsichtigten oder unbeabsichtigten — falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

## **VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES**

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen — beabsichtigten oder unbeabsichtigten — falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher — beabsichtigter oder unbeabsichtigter — falscher Darstellungen im Jahresabschluss, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können,
- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben,
- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben,
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann,



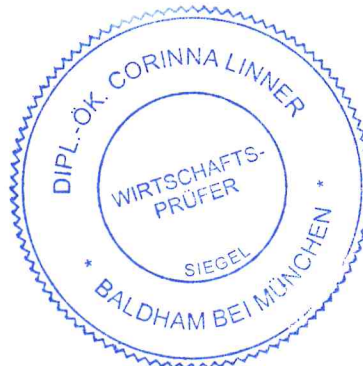
- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie, ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.

Baldham, den 7. Oktober 2020

Corinna Linner

Wirtschaftsprüfer



## 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

## 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

## 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

## 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

## 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

**(3) Offenbare Unrichtigkeiten**, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

## 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

## 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgabe erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. a dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Urwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung eine zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob a in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, v etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.